

BStGer BB.2021.147 vom 25. Mai 2022

Bundesstrafgericht, 2022-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2021.147

FR: TPF BB.2021.147 du 25 mai 2022

IT: TPF BB.2021.147 del 25 maggio 2022

Regeste

Ausstand der Bundesanwaltschaft (Art. 59 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 56 StPO)

Erwägungen

E. 1.1

Will eine Partei den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person verlangen, so hat sie der Verfahrensleitung ohne Verzug ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis hat (Art. 58 Abs. 1 StPO). Dies bedeutet, dass die Partei in der Regel innerhalb von sechs bis sieben Tagen zu handeln hat, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis hat. Sie verwirkt ansonsten das Recht auf dessen Anrufung (Urteile des Bundesgerichts 1B_14/2016 vom 2. Februar 2016 E. 2; 1B_101/2011 vom 4. Mai 2011 E. 3.1). Die den Ausstand begründenden Tatsachen sind dabei glaubhaft zu machen. Die betroffene Person nimmt zum Gesuch Stellung (Art. 58 StPO). Wird ein Ausstandsgrund nach Art. 56 lit. a oder f StPO geltend gemacht oder widersetzt sich eine in einer Strafbehörde tätige Person einem Ausstandsgesuch einer Partei, das sich auf Art. 56 lit. b - e abstützt, so entscheidet ohne weiteres Beweisverfahren und endgültig die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, wenn die Bundesanwaltschaft betroffen ist (Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Der Entscheid ergeht schriftlich und ist zu begründen (Art. 59 Abs. 2 StPO). Bis zum Entscheid übt die betroffene Person ihr Amt weiter aus (Art. 59 Abs. 3 StPO).

E. 1.2.1

Der Gesuchsteller stellte das Ausstandsgesuch am 7. Mai 2021 (Postaufgabe) im Berufungsverfahren CA.2020.7 bei der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts mit dem Rechtsbegehren: «B., Staatsanwalt des Bundes, sowie C., ehem. Staatsanwalt des Bundes, seien zu verpflichten, im Verfahren gegen den Gesuchsteller (Geschäftsnummer Berufungskammer: CA.2020.7 / Verfahrensnummer Bundesanwaltschaft: SV.14.0756) in den Ausstand zu treten» (act. 1 S. 2).

Im Zusammenhang mit der Zuständigkeitsfrage weist der Gesuchsteller auf den Beschluss UA160021 der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 28. Oktober 2016 hin mit der Angabe, dass (entgegen dem Wortlaut von Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO) nach Anklageerhebung die Zuständigkeit zur Beurteilung von Ausstandsgesuchen gegen einen Staatsanwalt beim Sachgericht liege und nicht bei der Beschwerdekammer (act. 1 Rz. 15). Dies weil bei gegebenem Ausstandsgrund das Sachgericht über die Verwertbarkeit der betroffenen Handlungen zu befinden habe und nicht die Beschwerdeinstanz (act. 1 Rz. 15).

Zur Begründung des Ausstandsgesuches macht der Gesuchsteller insbesondere geltend, den erstmals am 19. April 2021 zugänglich gemachten Ver- fahrensakten RH.12.0100, RH.13.0112 und SV.12.0528 (act. 1 Rz. 14) sei zu entnehmen, dass «die Staatsanwälte B. und C. RA R. im Nachgang an das verheimlichte Treffen vom 12. April 2016 eine “integrale elektronische Kopie” der Verfahrrensakten zur Verfügung stellten [...]», was den Verdacht befeuere, dass «die Staatsanwälte B. und C. den Fragenkatalog mit den Er- gänzungsfragen der Verteidigung RA R. im Vorfeld der Befragungen von E. und S.» hätten zukommen lassen (act. 1 Ziffer 3 und 3 a). Ausserdem lasse sich anhand der Akten nachvollziehen, dass sich die beiden Staatsanwälte und Rechtsanwalt R. am 28. Februar 2017 mindestens ein zweites Mal ge- troffen hätten. Ferner enthielten die Akten elektronische Korrespondenz zwi- schen Staatsanwalt B., Staatsanwalt C. und Rechtsanwalt R. bzw. zwei E-Mails von Rechtsanwalt R. von Mai 2016 und Februar 2017 (act. 1 Zif- fer 3 b), wobei erstere «Fragen zu den bevorstehenden Einvernahmen von E. und S.» und «über die Rückabwicklung einer Versicherungspolice bei der Versicherungsgesellschaft P.» verknüpft habe, was «mindestens den An- schein einer Mauschelei zwischen den Staatsanwälten B. und C. sowie RA R. (bzw. dessen Klient E.)» begründe (act. 1 Ziffer 3 c). Schliesslich hät- ten die Staatsanwälte B. und C. «im Nachgang an die verheimlichte Bespre- chung vom 12. April 2016 und an die soeben erwähnten verheimlichten E-Mails eine Zahlung in sechsstelliger Höhe auf ein auf E. lautendes Konto in Deutschland» veranlasst (act. 1 Ziffer 3 d). Es sei daher «zu einer Kollu- sion zwischen der Bundesanwaltschaft und RA R. bzw. E.» gekommen (act. 1 Rz. 4). Ferner seien Einvernahmen vom 16. Oktober und Novem- ber 2014, die das Verfahren A. betroffen hätten, verheimlicht worden, da sie lediglich im Verfahren gegen E. akturiert worden seien. Dies begründe einen Anhaltspunkt für die Befangenheit der Staatsanwälte B. und C. (act. 1 Rz. 5) und erwecke den Anschein, dass die Staatsanwälte B. und C. die Verteidi- gung hinters Licht geführt haben, insbesondere als sie ab dem 30. April 2015 (BA 16.101-0265) so getan hätten, als ob der Verteidigung umfassende Ak- teneinsicht gewährt worden wäre (act. 1 Rz. 8). Ferner würden auch die Stel- lungnahmen des verfahrensleitenden Staatsanwalts des Bundes vom 18. Dezember 2017 bzw. 19. Juni 2018 und 28. Mai 2020 gegenüber der Beschwerde-, Straf- und Berufungskammer des Bundesstrafgerichts, die Voreingenommenheit bzw. den Anschein der Voreingenommenheit der Be- schwerdegegner begründen (act. 1).

E. 1.2.2

Der Gesuchsgegner 1 beantragt, auf das Gesuch sei nicht einzutreten, even- tualiter sei dieses abzuweisen (act. 6 S. 2).

- 17 -

Zwar stellt der Gesuchsgegner 1 die formelle Zuständigkeit der Beschwer- dekammer für Ausstandsgesuche gegen einen Staatsanwalt für Handlungen im Vorverfahren im Sinne der Praxis des Zürcher Obergerichts nicht in Frage, hält jedoch dafür, dass es vorliegend in der Sache um die Verwert- barkeit von Beweismitteln aus dem Vorverfahren gehe. Darüber habe das Sachgericht, in casu die Berufungskammer, zu entscheiden. Das Ausstands- gesuch diene vorliegend der Umgehung der gesetzlichen Zuständigkeitsord- nung für die Verwertbarkeit von Beweismitteln. Deshalb sei die angerufene Instanz für dessen Behandlung nicht zuständig, und deshalb sei auf das Ge- such nicht einzutreten (act. 6 S. 7). Die Beurteilung der Zulässigkeit und Ver- wertbarkeit von Beweismitteln sei einzig Aufgabe des zuständigen Sachge- richtes. Mit dem vorliegenden Ausstandsbegehren

versuche der Gesuchsteller jedoch die Beschwerdeinstanz dazu zu bringen, über die Zulässigkeit und Verwertbarkeit von Beweismitteln zu entscheiden. Auch der Gesuchsgegner 1 verweist auf den Beschluss UA160021 der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 28. Oktober 2016, wonach das Sachgericht zuständig ist, wenn in seinem Verfahren ein die Staatsanwaltschaft betreffendes sich im Untersuchungsverfahren verwirklichter Ausstandsgrund geltend gemacht wird (act. 6 S. 6 f.).

E. 1.3

Vorliegend ist somit vorab die Frage zu klären, ob die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts auch für die Behandlung eines Ausstandsgesuchs gegen den fallführenden Staatsanwalt des Bundes zuständig ist, wenn das Gesuch nach Anklageerhebung bzw. nach Berufungserklärung gestellt wird und sich auf Ausstandsgründe im Sinne von Art. 56 lit. f StPO bezieht, die ausschliesslich oder auch im Vorverfahren bestanden haben sollen.

E. 1.3.1

Der Wortlaut des Gesetzes ist kategorisch und eindeutig: Für den Entscheid über Ausstandsgesuche gegen die Vertretung der Staatsanwaltschaft ist die Beschwerdeinstanz zuständig (Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO). Die gesetzliche Zuständigkeitsregelung bei Ausstandsgesuchen gegen die Staatsanwaltschaft kennt somit keine Unterscheidungen nach Verfahrensstand; sie ist für jeden Verfahrensabschnitt, in dem sich die monierten Umstände verwirklicht und den Anschein der Befangenheit geschaffen haben sollen, einheitlich und in jedem Verfahrensstand (Vorverfahren, Hauptverfahren, Berufungsverfahren) gleich.

E. 1.3.2

Gestützt auf einen Entscheid des Obergerichts hat sich im Kanton Zürich eine Praxis etabliert, die für eine bestimmte Konstellation vom Wortlaut von Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO abweicht: Für Ausstandsgesuche gegen die Staatsanwaltschaft, die nach Anklageerhebung gestellt werden, erachtet sich das kantonale Sachgericht (Bezirksgericht, Obergericht) als zuständig und nicht die kantonale Beschwerdeinstanz.

- 18 -

E. 1.3.3

Mit BGE 148 IV 17 (Urteil 1B_333/2021 vom 5. November 2021) hat das Bundesgericht die vom Wortlaut von Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO abweichende gerichtliche Zuständigkeit nach der Rechtsprechung des Obergerichts des Kantons Zürich als nicht gerechtfertigt und daher unzulässig beurteilt. Zwar schliesst das Bundesgericht nicht kategorisch aus, dass eine Zuständigkeit abweichend von einem klaren gesetzlichen Wortlaut festgelegt werden könnte, stellt jedoch hohe Anforderungen an die Abweichung von einer gesetzlichen Zuständigkeit, insbesondere wenn es um gerichtliche Zuständigkeiten geht. In casu genügen die vom Obergericht des Kantons Zürich namhaft gemachten Gründe für die Abweichung von der Zuständigkeit der Beschwerdeinstanz den höchstrichterlichen Anforderungen nicht.

E. 1.3.4

Die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts hat in ihrer bisherigen Praxis ihre Zuständigkeit für Ausstandsgesuche gegen die Staatsanwaltschaft im Sinne von Art. 59

Abs. 1 lit. b StPO nie in Frage gestellt, auch wenn die Verfahren, auf die sich die Gesuche bezogen, bereits vor der Strafkammer hängig waren und auf das Vorverfahren zurückgehende Gründe geltend gemacht worden sind.

E. 1.3.5

Vor dem Hintergrund des Gesetzestextes, der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dazu und der bisherigen Praxis der Beschwerdekammer ist die Zuständigkeit der Beschwerdekammer vorliegend zu bejahen.

E. 1.4

Das Bundesgericht schliesst jedoch nicht gänzlich aus, dass die Frage der Abweichung von der klaren gesetzlichen Zuständigkeitsordnung anders beantwortet werden könnte, wenn ein triftiger Grund dafürspricht, der Wortlaut ziele am «wahren Sinn» der Regelung vorbei, so etwa, wenn man annehmen müsse, dass das Ergebnis, je nach Auslegungsmethode, vom Gesetzgeber nicht gewollt war (BGE 148 IV 17 E. 2.1). Auch für die Änderung einer gefestigten Praxis bedarf es triftiger Gründe.

E. 1.4.1

Abgesehen von der Möglichkeit gegebenenfalls um Revision nachzusehen, sind grundsätzlich drei Konstellationen für Ausstandsgesuche gegen die Staatsanwaltschaft möglich: während des Vorverfahrens wegen Umständen, die sich im Vorverfahren verwirklicht haben, während des gerichtlichen Verfahrens wegen Umständen im Vorverfahren und während des gerichtlichen Verfahrens wegen Umständen im gerichtlichen Verfahren. Die letzten zwei Konstellationen können auch gemeinsam vorliegen. Für die erste Konstellation ist die Zuständigkeit der Beschwerdeinstanz zwingend, da es zu diesem Zeitpunkt keine andere mögliche unabhängige Instanz gibt, die über das Gesuch entscheiden könnte. Die erste Konstellation dürfte der Gesetzgeber auch primär vor Augen gehabt haben. Für die anderen beiden Konstellationen drängt sich die Zuständigkeit der Beschwerdeinstanz nicht zwingend auf

- 19 -

und aufgrund des Verfahrensstandes erscheint sie auch nicht überzeugend. Die Staatsanwaltschaft ist nur im Vorverfahren Verfahrensleiterin, sie gestaltet den Fortgang der Untersuchung und hat dies unvoreingenommen zu tun, im gerichtlichen Verfahren ist sie hingegen Partei und unterliegt nicht denselben Anforderungen an ihre Unparteilichkeit.

E. 1.4.2

Während die Feststellung von Ausstandsgründen im Sinne von Art. 56 lit. a bis e StPO in der Regel keine aufwändigen Analysen erfordert, kann die entsprechende Feststellung im Sinne von Art. 56 lit. f StPO während des gerichtlichen Verfahrens aufwändig und zeitintensiv sein, insbesondere auch dann, wenn sie das Verhalten des Staatsanwalts, der Staatsanwältin im Vorverfahren betrifft. Ungeachtet von Art. 59 Abs. 3 StPO (Erlaubnis zur Weiterführung der Tätigkeit) und des Fehlens eines Beweisverfahrens in Ausstandssachen (Art. 59 Abs. 1 StPO) führt die Geltendmachung dieses Ausstandsgrundes nach Anklageerhebung häufig zu einem Unterbruch des Gerichtsverfahrens; jedenfalls dann, wenn das Gesuch nicht offensichtlich unbegründet ist und bis zum Entschieden darüber unklar bleibt, welche Beweissmassnahmen im Falle der Gutheissung nachgeholt werden müssten.

E. 1.4.3

Zwar hat der Gesetzgeber mit Art. 56 Abs. 3 StPO dem Beschleunigungsgebot Rechnung getragen (s. Begleitbericht zum Vorentwurf für eine schweizerische Strafprozessordnung, Juni 2001 S. 61; Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006 1085, 1149); daraus ergibt sich jedoch auch, dass der Gesetzgeber bei der Bestimmung über die Zuständigkeit gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO grundsätzlich nicht den Fall vor Augen hatte, dass das Ausstandsgesuch nach Art. 56 lit. f StPO bezüglich einer im Vorverfahren vorliegenden Befangenheit, erst nach Anklageerhebung und Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens gestellt wird bzw. zu behandeln ist.

E. 1.4.4

Die Entscheidung über Befangenheit und Ausstand eines Staatsanwalts soll zurück auf den Zeitpunkt des fraglichen Umstands pro futuro verhindern, dass die Untersuchung voreingenommen und einseitig weitergeführt wird. Dies dient der Integrität des Verfahrens ebenso wie dem Vertrauen des Beschuldigten in die unvoreingenommene Verfahrensführung gegen ihn, der einen formellen Anspruch auf die entsprechende Feststellung hat, wenn der Anschein der Befangenheit zu bejahen ist. Die Annahme einer möglichen Befangenheit aufgrund des Verhaltens der betreffenden Person, oder des besonders gearteten Bezugs zu einer Partei oder zur betreffenden Sache hängt mehr oder weniger stark von den Umständen im Einzelfall ab und lässt sich kaum mit allgemeingültigen Regeln erstellen (vgl. KELLER, Zürcher Kommentar, 3. Aufl. 2020, Art. 56 StPO

- 20 -

N. 25). Zweifellos sind nach Anklageerhebung dem zuständigen Sachgericht die Umstände des Einzelfalls besser vertraut als der Beschwerdeinstanz, weil es sich umfassend mit den Akten des Vorverfahrens befasst. Die Kompetenz der Beschwerdeinstanz zur Feststellung einer allfälligen Befangenheit der Staatsanwaltschaft im Untersuchungsverfahren während des gerichtlichen Verfahrens ist insoweit ein Fremdkörper im gerichtlichen Erkenntnisverfahren, für den es keine Notwendigkeit gibt. Der Ausstandsentscheid kann zur Folge haben, dass die Akten des Vorverfahrens, welche dem Sachentscheid zu Grunde liegen, aufgrund eines Aufhebungs- und Wiederholungsantrags mutieren. Mehr als ein Problem von prozessualen Doppelparigkeits besteht daher ein Konflikt zwischen den unterschiedlichen Zuständigkeiten der Beschwerdeinstanz und der Sachgerichte in deren Verhältnis zueinander, wenn die Sache bereits vor den Sachgerichten hängig ist. Dies wird insbesondere dann deutlich, wenn, wie vorliegend, in der Sache bereits ein erstinstanzliches Urteil der Strafkammer vorliegt. Es würde sich dabei – im Unterschied zu einem gutheissenden Ausstandsentscheid der Beschwerdekammer während des Hauptverfahrens gegen einen Richter der Strafkammer – um einen sondergleichen folgenschweren Eingriff der Beschwerdekammer in das vor dem entsprechenden Sachgericht hängige Verfahren handeln. Insofern zielt die Zuständigkeit der Beschwerdeinstanz in der hier gegenständlichen Konstellation am «wahren Sinn» der Regelung vorbei: Das Sachgericht ist genuin zuständig, um über die Anklage zu befinden. Es befindet auch über den Aktenumfang und über die Verwertbarkeit von Beweisen und würdigt das Verfahren der Parteien und der Verfahrensbeteiligten. Es ist eine gerichtliche Instanz wie die Beschwerdeinstanz auch, die alle fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen mitbringt, um in Übereinstimmung mit verfassungs- und

konventionsrechtlichen Anforderungen über den Ausstand zu entscheiden. Und sie dürfte dies in aller Regel auch schneller, ohne Unterbruch des Verfahrens und gestützt auf eine umfassende Kenntnis des Verfahrens zu tun in der Lage sein.

E. 1.4.5

Eine allfällige Praxisänderung könnte sich auf diese Überlegungen stützen. Ob sie den Anforderungen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung genügen, wäre zunächst von der Strafkammer oder gegebenenfalls von der Berufungskammer zu prüfen, da die Praxisänderung auch von diesen Instanzen ausgehen müsste. Dabei dürfte auch die weitere Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht unberücksichtigt bleiben, die hinsichtlich Abweichung von der gesetzlichen Zuständigkeit teilweise weniger hohe Anforderungen stellt (Urteil des Bundesgerichts 5A_461/2016 vom 3. November 2016 E. 6.3 ff. m.w.H.; BGE 139 III 120 E. 2 S. 121 f., 466 E. 3.4 S. 468 f.).

- 21 -

E. 2

Der Gesuchsteller hat das Ausstandsgesuch am 7. Mai 2021 bei der das Verfahren gegen ihn führenden Behörde gestellt, mit der Angabe, von den konkreten Ausstandsgründen (erst) mit/nach Sichtung der der Verteidigung am 19. April 2021 zugegangenen und zuvor nicht bekannten Akten der BA RH.12.0100, RH.13.0112 und SV.12.0528 Kenntnis erhalten zu haben (act. 1 S. 9 Rz. 14). Zwischen Zustellung der Akten und Ausstandsgesuch liegen drei Wochen. Aufgrund der Anzahl und des Umfangs der genannten Akten (das Aktenverzeichnis des Verfahrens SV.14.0756 umfasst mehr als 120 Seiten, jenes des Verfahrens RH.12.0100 mehr als 140), lassen die zeitlichen Gegebenheiten nicht ausschliessen, dass das Gesuch innert angemessener Frist bzw. max. innert einer Woche nach Kenntnis der dort enthaltenen und für das Gesuch verwendeten Informationen gestellt worden ist. Folglich ist grundsätzlich auch diese Eintretensvoraussetzung gegeben, wobei bei Bedarf die Verzugsfrage in Bezug auf die konkret geltend gemachten Ausstandsgründe näher zu prüfen ist.

E. 2.4.1

Der Gesuchsteller begründet sein Ausstandsgesuch im ersten Punkt zunächst damit, dass der verfahrensleitende Staatsanwalt mit den Vertretern der Hauptbelastungszeugen E. und S. nicht dokumentierte Kontakte gehabt habe. Insbesondere habe am 12. April 2016 ein heimliches Treffen in den Räumlichkeiten der Bundesanwaltschaft stattgefunden (act. 1 S. 7). Das fragliche Treffen betraf das Strafverfahren gegen E. und nicht dasjenige gegen den Gesuchsteller. Es wurde demnach zu Recht nicht im Strafverfahren gegen den Gesuchsteller dokumentiert. Eine Verletzung von Verfahrensvorschriften ist in diesem Zusammenhang nicht auszumachen.

E. 2.4.2

Der Gesuchsteller rügt weiter, es sei dem Verteidiger bei diesem Treffen vom 12. April 2016 darum gegangen, die Ergänzungsfragen der Verteidigung des Gesuchstellers an E. im Voraus in Erfahrung zu bringen (act. 1 S. 7).

Der Hinweis des Gesuchstellers auf die Aussagen von E. vermag die vorstehende Behauptung nicht zu belegen. Der Gesuchsteller bringt darüber hinaus nichts vor, was seine Darstellung stützen würde.

E. 2.4.3

Soweit der Gesuchsteller geltend macht, der Verteidiger von E. habe im Voraus Zugang zum gesamten Fragenkatalog der Verteidigung gehabt, ist ihm entgegenzuhalten, dass die Fragen an E. durch die griechischen Behörden ausgehändigt wurden. Inwiefern der Gesuchsgegner darauf Einfluss genommen hätte, legt der Gesuchsteller mit keinem Wort dar und ist auch nicht ersichtlich.

E. 2.4.4

Der Gesuchsteller erklärt schliesslich, das Strafverfahren gegen E. hätte mit dem Strafverfahren gegen ihn gemeinsam geführt werden müssen. Der Grundsatz der Verfahrenseinheit sei offensichtlich u.a. deshalb missachtet worden, um der Verteidigung des Gesuchstellers die mit E. und dessen Verteidiger unterhaltenen Kontakte bis hin zur entsprechenden Verfahrenserledigung vorzuenthalten (act. 1 S. 9).

Der Gesuchsteller hat seit 2014 Kenntnis von der parallel laufenden Untersuchung gegen E. Ist der Gesuchsteller der Auffassung, dass die Strafverfahren gemeinsam hätten geführt werden müssen und der Gesuchsgegner

- 26 -

u.a. davon abgesehen habe, um die Verteidigungsrechte des Gesuchstellers einzuschränken, ist seine Rüge verspätet.

E. 2.4.5

Gestützt auf die vorstehenden Vorbringen des Gesuchstellers sind demnach keine Verletzungen von Verfahrenspflichten auszumachen. Liegen keine Verfahrensverletzungen vor, lässt sich damit die Voreingenommenheit oder Befangenheit des Gesuchsgegners von vornherein nicht begründen.

E. 2.4.6

Der Gesuchsteller vermutet, dass der verfahrensleitende Staatsanwalt an geheimen, teilweise nicht dokumentierten Besprechungen mit dem Vertreter der Belastungszeugen E. und S. einen „Tauschhandel“ zwischen der Einstellung des Verfahrens E. und einer vorgängigen Offenlegung der Ergänzungsfragen der Verteidigung im Strafverfahren gegen den Gesuchsteller abgeschlossen oder dem Rechtsvertreter von E. wenigstens dabei geholfen habe, vor der Einvernahme seiner Klienten an diese Ergänzungsfragen zu gelangen (act. 1 S. 18).

Worin der Gesuchsteller den angeblichen „Tausch“ erblickt, ist nicht erkennbar. Der Gesuchsteller nennt zwei angebliche Handlungen des Gesuchsgegners (die Einstellung und die geltend gemachte vorgängige Offenlegung der Ergänzungsfragen), er legt aber mit keinem Wort dar, worin die „Gegenleistung“ des Verteidigers von E. und S. besteht. Demnach lässt sich die Behauptung des Gesuchstellers, der Gesuchsgegner sei einen „Tauschhandel“ mit dem Verteidiger der Belastungszeugen eingegangen, bereits im Ansatz nicht nachvollziehen. Somit erweist sich der Vorwurf des „Tauschhandels“ als haltlos.

E. 2.5.1

Der Gesuchsteller rügt mehrfach, der Gesuchsgegner habe ihm gegenüber erklärt, es bestünden keinerlei weitere Akten ausser den sich bereits in den Akten befindenden Dokumenten, und habe damit seine Besprechung vom

E. 2.6

Der Gesuchsteller moniert sodann, dass der Gesuchsgegner seine Korrespondenz mit dem Institut für Rechtsvergleichung unvollständig dokumentiert habe. Es sei aus den Akten auch nicht ersichtlich, weshalb die Bundesanwaltschaft auf eine Auftragserteilung für die Erstellung des Gutachtens verzichtet habe (act. 1 S. 12). Die Vermutung liege nahe, dass der Gesuchsgegner den Grund vor der Verteidigung habe geheim halten wollen und dieser etwas mit dem nicht dokumentierten Telefongespräch oder anderen nicht dokumentierten Kontakten der Bundesanwaltschaft, insbesondere des Gesuchsgegners, mit dem Institut und der Gutachterin zu tun habe (act. 1 S. 13).

Der Gesuchsgegner bestreitet nicht, dass er das Telefonat vom 27. März 2017 mit dem Institut nicht dokumentierte. Aus den Erklärungen des Gesuchsgegners (act. 2 S. 10) folgt auch, dass er die Gründe für den Verzicht auf die Bestellung eines Gutachtens nicht in den Akten festgehalten hatte. Ein solches Verhalten allein, auch wenn die entsprechende Dokumentierung, wie das vorliegende Verfahren zeigt, bereits aus Eigeninteresse als angezeigt zu erachten gewesen wäre, ist aber noch nicht geeignet, den Anschein der Befangenheit zu erwecken. Anhaltspunkte dafür, dass der Gesuchsgegner vorsätzlich dem Gesuchsteller in diesem Zusammenhang Tatsachen habe verheimlichen wollen, sind nicht ersichtlich. Es stand dem Gesuchsteller ohne Weiteres offen, dem Gesuchsgegner diesbezüglich Fragen zu stellen.

E. 2.7

Der Gesuchsteller wendet schliesslich ein, das Vorgehen des Gesuchsgegners bei der Abwicklung und Erledigung der Rechtshilfeersuchen, indiziere, dass er es nachgerade darauf angelegt habe, die Teilnahmerechte der Verteidigung bei der rechtshilfewiesenen Befragung der Hauptbelastungszeugen zu vereiteln (act. 1 S. 13 ff.).

Soweit der Gesuchsteller dem Gesuchsgegner vorwirft, er habe im Rechtshilfeverfahren nicht die Wahrung seiner Verfahrensrechte sichergestellt, weist der Gesuchsgegner zu Recht daraufhin, dass die Verfahrensherrschaft bei den griechischen Behörden lag. Der Vorwurf, wonach der Gesuchsgegner den Abschluss des Verfahrens E. absichtlich hinausgezögert habe, um E. einen Vorwand zu geben, bei den rechtshilfeweise erfolgten

- 28 -

Befragungen in Griechenland als „Beschuldiger“ aufzutreten und so vorgängig Einsicht in den Fragekatalog zu erlangen (act. 1 S. 15), wird sodann nicht substantiiert und bleibt vollends unbelegt.

E. 2.8

Wie einleitend festgehalten, rügte der Gesuchsteller mit Schreiben vom

E. 2.9

Im Rahmen seines Gesuchs um Erteilung der aufschiebenden Wirkung vom 19. März 2018 führte der Gesuchsteller aus, dass die kontinuierliche Nichtgewährung der Verteidigungsrechte sowie die Missachtung prozessualer Verfahrensbestimmungen den Anschein der Befangenheit akzentuiere (act. 14 S. 2 f.).

Auch in diesem Schreiben zeigte der Gesuchsteller eine Verletzung seiner Verteidigungsrechte oder die Missachtung prozessualer Verfahrensbestimmungen durch den Gesuchsgegner nicht auf. Gestützt darauf lässt sich somit ebenso wenig eine

Voreingenommenheit oder Befangenheit des Ge- suchsgegners begründen.

E. 2.10

Zusammenfassend steht fest, dass das Ausstandsgesuch vom 18. Dezem- ber 2017 abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist. Was das Gesuch um Einsicht in die Akten des Strafverfahrens gegen E. anbelangt, so wurde die- ses bereits mit Schreiben vom 31. Januar 2018 abgewiesen (act. 7).»

E. 3.1

Geheimtreffen vom 12. April 2016 im Vorfeld der Befragungen von dessen Klienten E. und S.

E. 3.2

Zahlung an E., RA R. oder Dritte?

E. 3.3

Neue Belege für ein zweites bislang verheimlichtes Treffen mit RA R. vom 28. Februar 2017

E. 3.4

Verheimlichte Korrespondenz im Zusammenhang mit der Bespre- chung vom 16. März 2017

4. Verheimlichte Einvernahmen zu Beginn der Strafuntersuchung

E. 4.1

Verheimlichte Einvernahme von RA R. am 16. Oktober 2014 sowie verheimlichte schriftliche Erklärung von E. vom 16. Oktober 2014 und Korrespondenz mit RA R. im Zusammenhang mit von E. erteil- ten Vollmachten

E. 4.2

Verheimlichte Einvernahme von RA T. vom 4. November 2014 sowie von seinen Ausführungen im beschwerdeverfahren in Bezug auf die Aussageverweigerung

5. Falschangaben gegenüber der Verteidigung, der Beschwerdekammer, der Strafkammer sowie der Berufungskammer»

E. 4.3

Die Pflicht zur Stellungnahme gemäss Art. 58 Abs. 2 StPO ergibt aus der Amtstätigkeit für die Strafbehörde. Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht mehr gegeben, weshalb auf dieser Grundlage die Abgabe einer Stellung- nahme nicht zwingend ist. Soweit der Gesuchsteller vorbringt, das rechtliche Gehör des Gesuchsgegners 2 sei zu wahren, kann er sich offensichtlich nicht darauf berufen und damit seinen Antrag begründen. Ebenso wenig kann der Gesuchsteller aus dem Umstand, dass die Einladung zur Gesuchsantwort an den Gesuchsgegner 2 «c/o Bundesanwaltschaft, [...]» zugestellt wurde und gleichermassen der vorliegende Beschluss zugestellt wird, etwas zu sei- nen Gunsten ableiten. Ob die Strafverfolgungsbehörde, für welche der Ge- suchsgegner 2 tätig war, namentlich den Beschluss betreffend dessen frühere Amtstätigkeit ihrem früheren Mitarbeiter weiterleitet oder nicht, betrifft den Gesuchsteller nicht. Sein Antrag ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 5

Der Antrag des Gesuchstellers um Beizug von Akten aus dem Verfahren BB.2014.144 (act. 1 S. 33 Rz. 85) und um Edition von Unterlagen betreffend eine Zahlung sowie Beizug von Akten aus Griechenland (act. 2 S. 7 Rz. 16) stellt einen Beweisantrag dar. Das Gericht entscheidet indessen ohne weiteres Beweisverfahren (Art. 59 Abs. 1 StPO). Der Antrag ist demnach abzuweisen.

E. 6.1

Der Gesuchsgegner 1 beantragt, dass auf das Ausstandsgesuch «mangels eines aktuellen Rechtsschutzinteresses» nicht einzutreten sei. Der Gesuchsteller versuche, den Beschluss der Beschwerdekammer BB.2018.3 vom 27. März 2018 aufzuheben und abzuändern, indem er in appellatorischer Weise erneut dieselben unbegründeten Vorwürfe gegen den Gesuchsgegner 1 richte. Es gehe dem Gesuchsteller einzig darum, mit denselben unbelegten und unbegründeten Vorwürfen und Vorbringen das Strafverfahren

- 24 -

weiter zu verzögern und zu verhindern. Dieses Vorgehen des Gesuchstellers erscheine als treuwidrig und querulatorisch, weshalb das Ausstandsgesuch aus dem Recht zu weisen sei (act. 6 S. 5).

E. 6.2

Der Gesuchsteller führt im Wesentlichen in seinem Ausstandsgesuch selber aus, dass er vorliegend die bereits früher geltend gemachten Ausstandsgründe gegen den Gesuchsgegner 1 wieder vorbringt. So erklärt er, dass die von der Berufungskammer der Verteidigung erstmals zugänglich gemachten Akten des Verfahrens E. nunmehr die von der Verteidigung bereits früher geltend gemachten Ausstandsgründe bestätigen und zusätzlich belegen würden, dass diese Ausstandsgründe auch gegenüber dem ehemaligen Staatsanwalt C. vorliegen würden bzw. vorgelegen hätten und indizieren würden, dass es zu einer noch weitergehenden Kollusion zwischen den Staatsanwälten C. und B. einerseits und RA R. andererseits gekommen sei (act. 1 S. 4).

E. 6.3

Grundsätzlich erwächst ein Ausstandsentscheid nicht in materielle Rechtskraft. Mit einer neuen Begründung kann ein erneutes Ausstandsgesuch gegen den gleichen Staatsanwalt eingereicht werden. Werden im zweiten Ausstandsgesuch im Wesentlichen indes dieselben Vorwürfe gegen diesen Staatsanwalt nochmals präsentiert, ist von Mutwilligkeit in der Prozessführung auszugehen (Urteil des Bundesgerichts 4A_486/2009 vom 3. Februar 2009 E. 5.2.3). Die Einleitung eines Verfahrens mit dem Ziel, dieselben, von den zuständigen Gerichten bereits abschliessend beurteilten Fragen indirekt oder direkt wieder einer Beurteilung zuzuführen, kann als rechtsmissbräuchlich erscheinen (für das Revisionsverfahren unter Geltendmachung von Ausstandsgründen vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1319/2021 vom 5. Januar 2022 E. 3.3). Die Beschwerdekammer lässt die Frage des Rechtsmissbrauchs offen und weist, wie aus den nachstehenden Erwägungen hervorgeht, das Ausstandsgesuch aus materiellen Gründen ab.

E. 7.1

Mit Beschluss der Beschwerdekammer BB.2018.3 vom 27. März 2018 wurde das erste Ausstandsgesuch des Gesuchstellers gegen den Gesuchsgegner 1 aus folgenden Gründen abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde:

«2.3 Der Gesuchsteller macht zusammenfassend drei Ausstandsgründe geltend. Als ersten Ausstandsgrund nennt er angeblich nicht dokumentierte Kontakte mit den Vertretern der Hauptbelastungszeugen. Als zweiten Ausstandsgrund bezeichnet er angeblich falsche, mindestens aber irreführende Angaben des Gesuchsgegners über diese Kontakte gegenüber der Verteidigung.

- 25 -

Als dritten Ausstandsgrund führt er undokumentierte Korrespondenz mit dem Institut für Rechtsvergleichung an. Als weiteren Ausstandsgrund zählt er das Vorgehen des Gesuchsgegners bei der Abwicklung und Erledigung der Rechtshilfeersuchen (act. 1).

E. 7.2

Der Gesuchsteller bringt in seinem zweiten Ausstandsgesuch in der Übersicht vor, es würden Beweise für nicht in den Akten dokumentierte Kontakte der Gesuchsgegner mit dem Rechtsvertreter von zwei Hauptbelastungszeugen sowie weiteren Personen vorliegen (act. 1 S. 7). Die Gesuchsgegner hätten es nicht nur unterlassen, die Kontakte in den Akten im Verfahren A. zu dokumentieren, sondern hätten solche Kontakte abgestritten und dadurch die Verteidigung und alle Gerichtsinstanzen belogen. Dies begründe den Anschein der Befangenheit (act. 1 S. 8). Auch die von der Bundesanwaltschaft organisierten und wiederum gegenüber der Verteidigung verheimlichten

- 29 -

Zahlungen in sechsstelliger Höhe auf ein privates Konto von E. in Deutschland würde per se den Anschein einer Befangenheit begründen. Damit sei die Bundesanwaltschaft in unverständlicher Weise und ohne nachvollziehbare Begründung von ihrem sonstigen Vorgehen abgewichen, wie sie Gelder im vorliegenden Verfahrenskomplex jeweils an den griechischen Staat zurückgeführt habe. Ein solcher (gestützt auf die Akten unerklärlicher) von den verfahrensleitenden Staatsanwälten orchestrierter Geldfluss an den Hauptbelastungszeugen im Verfahren A. (der im Verfahren A. zu keiner Zeit offenlegt worden sei) begründe per se den Anschein der Befangenheit (act. 1 S. 8).

E. 7.3

Die detaillierte Begründung (act. 1 S. 11 ff.) unterteilt der Gesuchsteller in drei Abschnitte mit folgenden Titeln und Untertiteln (act. 1 S. 3):

«3. Bestätigung der Mauseheleien zwischen den Staatsanwälten B. und C. sowie RA R.

E. 7.4

Der Gesuchsteller erhebt demnach zum zweiten Mal denselben Vorwurf des «Tauschhandels» gegen den Gesuchsgegner 1, neu unter Verwendung der Ausdrücke «Mausehelei» (act. 1 S. 11 ff.), «Kollusion» (act. 1 S. 4), «unzulässiger Austausch von Informationen» (act. 1 S. 1 f.), «kollusives und unzulässiges Zusammenwirken» etc. und unter Einbezug des Gesuchsgegners 2. Im Unterschied zum ersten Ausstandsverfahren stützt er sein zweites

- 30 -

Ausstandsgesuch auf die von der Berufungskammer zugänglich gemachten Akten aus dem Strafverfahren gegen E. Er bringt neu ausdrücklich vor, Staatsanwalt B. (Gesuchsgegner 1), Staatsanwalt C. (Gesuchsgegner 2) und RA R. bzw. indirekt dessen Klienten hätten ein

Interesse am kollusiven und zulässigen Zusammenwirken gehabt: Die Staatsanwälte hätten sich zu- sätzliche belastende Aussagen von E. gegenüber dem Gesuchsteller erhofft und RA R. habe versucht, die Risiken für seine Klienten durch eine gezielte Beantwortung des Fragenkatalogs der Verteidigung zu vermeiden (act. 1 S. 16).

E. 7.5

Gemäss WAHRIG, Deutsches Wörterbuch, Neuauflage 2005, bedeutet «mauscheln» (der Begriff gilt heute als belastet und sollte daher nicht mehr verwendet werden) umgangssprachlich sich heimlich absprechen, heimlich Vereinbarungen treffen.

Was den Aspekt der Verheimlichung angeht, wurde, wie oben festgehalten, bereits mit Beschluss vom 27. März 2018 entschieden, dass die Kontakte des Gesuchsgegners 1 mit dem Rechtsvertreter von E. zu Recht nicht im Strafverfahren gegen den Gesuchsteller dokumentiert worden sind. Der Um- stand, dass der Gesuchsteller im Berufungsverfahren Einsicht in diese Akten erhalten und neu Kenntnis von ihm zuvor allenfalls unbekanntem Verfahrens- handlungen beider Gesuchsgegner jenes Verfahrens hat, vermag nichts da- ran zu ändern, dass der Vorwurf der Verheimlichung bereits im ersten Aus- standsverfahren als unbegründet beurteilt worden ist. In ihrem Beschluss hielt die Beschwerdekammer in anderem Zusammenhang sodann fest, dass keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich seien, dass der Gesuchsgegner 1 vor- sätzlich dem Gesuchsteller Tatsachen habe verheimlichen wollen. Indem der Gesuchsteller neu den Vorwurf der Verheimlichung der fraglichen Akten auch unter dem Titel «Falschangaben» und zusätzlich gegen den Gesuchs- gegner 2 einbringt, ändert er ebenfalls nichts daran, dass dieser Punkt be- reits im ersten Ausstandsverfahren beurteilt worden ist.

Was den Aspekt der (heimlichen) Absprachen/Vereinbarungen zwischen dem Gesuchsgegner 1 und dem Rechtsvertreter von E. betrifft, hielt die Be- schwerdekammer ebenfalls bereits mit Beschluss vom 27. März 2018 fest, dass diese Behauptung sich schon im Ansatz nicht nachvollziehen lässt und der Vorwurf sich als haltlos erweist. So legte der Gesuchsteller beim ersten Ausstands-gesuch mit keinem Wort dar, worin die Gegenleistung des Vertei- digers von E. und S. für die angeblich hiefür erfolgten Handlungen des Ge- suchsgegners 1 (die Einstellung und die geltend gemachte vorgängige Of- fenlegung der Ergänzungsfragen) besteht. Indem der Gesuchsteller nun wei- tere Handlungen beider Gesuchsgegner (Aufhebung der Beschlagnahme

- 31 -

der Lebensversicherungspolice zwecks Auszahlung an E. und fehlende Do- kumentation diverser Handlungen im Strafverfahren gegen den Gesuchstel- ler) als Teil der nunmehr auch dem Gesuchsgegner 2 vorgeworfenen «Kol- lusion» nennt, bezieht er sich wiederum auf den gleichen, bereits im ersten Ausstandsverfahren als haltlos beurteilten Vorwurf des «Tauschhandels» des Gesuchsgegners 1 mit dem Verteidiger von E. Dies gilt auch für die wei- teren vorgeworfenen Verletzungen von Verfahrensvorschriften zwecks «Kol- lusion».

E. 7.6

Zusammenfassend steht fest, dass das zweite Ausstands-gesuch die Beur- teilung eines bereits abschliessend beurteilten Vorwurfs, welcher als Aus- standsgrund geltend gemacht wurde, beinhaltet. Dies gilt auch für die im zweiten Ausstands-gesuch einzeln aufgeführten Elemente (so der angebli- chen Verheimlichungen und Falschangaben), welche zusätzlich als separate Ausstandsgründe geltend gemacht wurden. In der Sache kann daher voll-

umfänglich auf die Erwägungen im Beschluss der Beschwerdekammer BB.2018.3 vom 27. März 2018 verwiesen werden. Soweit das zweite Ausstands-gesuch noch nicht beurteilte Ausstandsgründe betrifft, ist Folgendes zu ergänzen und klarzustellen:

8.

8.1 Der Gesuchsteller geht davon aus, dass jedes Mal, wo ein (Haupt-)Belastungszeuge vorhanden ist, ein Grundinteresse seitens der Strafverfolgungs-behörde an einem «Tauschhandel» mit dieser Person besteht (act. 1 S. 16).

Dass eine solche Argumentation a priori zu verwerfen ist und vielmehr die persönliche Unbefangenheit des Staatsanwalts im Grundsatz zu vermuten ist, muss dem Gesuchsteller spätestens seit dem letzten Ausstandsverfah- ren klar gewesen sein. Selbst wenn vorliegend die vom Ausstands-gesuch betroffenen Staatsanwälte Verfahrensbestimmungen verletzt haben sollten (s. dazu nachfolgend), würde dies allein die Annahme einer «Kollusion» oder deren Anscheins nicht zu begründen vermögen. Um eine – die Befangenheit oder deren Anschein begründende – Freundschaft zwischen den Gesuchs- gegnern und dem (Haupt-)Belastungszeugen sowie dessen Verteidiger im Sinne von Art. 56 lit. f StPO anzunehmen, genügt es insbesondere nicht zu implizieren, dieser Person seien in einem getrennten Verfahren fehlerhafte Verfahrenshandlungen zugutegekommen. Im Übrigen ist dem Gesuchsteller das Aussageverhalten von E. im griechischen Strafverfahren bereits seit mehreren Jahren im Einzelnen bekannt. E. kooperierte ab Sommer 2012 durchgehend mit den griechischen Strafverfolgungsbehörden und belastete dabei nicht nur seinen Cousin und mehrere Bekannte, sondern auch sich

- 32 -

selber schwer (s. supra lit. A.3). Wie sich der Gesuchsteller, ohne irgendwel- chen Spekulationen zu verfallen, vernünftig erklären will, dass E. nicht von sich aus bereit gewesen wäre, umfassend auch gegen ihn auszusagen und sich dabei allenfalls selber zu belasten, ist unerfindlich.

8.2 Dem Gesuchsteller sei nochmals entgegengehalten, dass fehlerhafte Verfö- gungen und Verfahrenshandlungen des Staatsanwalts für sich keinen An- schein der Voreingenommenheit begründen. Anders verhält es sich, wenn besonders krasse oder wiederholte Irrtümer vorliegen, die eine schwere Ver- letzung der Amtspflichten darstellen (BGE 141 IV 178 E. 3.2.3 S. 180 mit Hinweisen).

Allein mit der mehrfachen Wiederholung des Vorwurfs durch alle Instanzen hindurch, die Gesuchsgegner hätten ihre Kontakte mit RA R. usw. nicht im Strafverfahren gegen ihn dokumentiert, hat er noch keine schwere Verlet- zung von Amtspflichten aufgezeigt, welche auch nur im Ansatz einen Aus- standsgrund ernsthaft zu begründen vermöchte. Ebenso wenig vermag der Umstand, dass der Gesuchsteller die Angaben der Gesuchsgegner als Falschangaben bezeichnet, einen solchen Vorwurf zu begründen. Würdigen die Gesuchsgegner einen Sachverhalt rechtlich anders als der Gesuchsteller und dessen Rechtsvertreter und ziehen sie daraus die entsprechenden Kon- sequenzen, genügt dies allein offensichtlich nicht für die Annahme, es handle sich dabei um eine Lüge. Zur Verdeutlichung sei Nachfolgendes ausgeführt:

8.3 Das Strafverfahren SV.12.0528 gegen E. und das Strafverfahren SV.14.0756 gegen den Gesuchsteller wurden getrennt geführt (s. supra lit. A und B). Der Umstand, dass beide Strafverfahren durch denselben Staatsan- walt geführt wurden bzw. zum Teil noch werden,

ändert nichts daran, dass es sich um zwei getrennte Strafverfahren handelt. Die Ansicht des Gesuchstellers, die Verfahren hätten gemeinsam geführt werden müssen, ist irrelevant (zur verspätet erhobenen Rüge s. schon Beschluss der Beschwerdekammer BB.2018.3 vom 27. März 2018 E. 2.4.4).

In getrennt geführten Verfahren kommt den Beschuldigten im jeweils anderen Verfahren keine Parteistellung zu. Ein gesetzlicher Anspruch auf Teilnahme an den Beweiserhebungen im eigenständigen Untersuchungs- und Hauptverfahren der anderen beschuldigten Person besteht folglich nicht (Art. 147 Abs. 1 StPO e contrario). Die Einschränkung der Teilnahmerechte von Beschuldigten in getrennten im Vergleich zu Mitbeschuldigten im gleichen Verfahren ist vom Gesetzgeber implizit vorgesehen und hinzunehmen (BGE 140 IV 172 E. 1.2.3 S. 176). Sofern sich die Strafverfolgungsbehörden auf Aussagen eines Beschuldigten aus einem getrennt geführten Verfahren

- 33 -

abstützen, ist dem Konfrontationsrecht Rechnung zu tragen. Diese können nur verwertet werden, wenn der Beschuldigte wenigstens einmal während des Verfahrens angemessene und hinreichende Gelegenheit hatte, die ihn belastenden Aussagen in Zweifel zu ziehen und Fragen an den Beschuldigten im getrennten Verfahren zu stellen (BGE 140 IV 172 E. 1.3 S. 176 mit zahlreichen Hinweisen auf die publizierte Rechtsprechung).

Die Parteien eines Strafverfahrens im Sinne von Art. 104 Abs. 1 StPO (d.h. die beschuldigte Person, die Privatklägerschaft und die Staatsanwaltschaft im Haupt- und Rechtsmittelverfahren) haben namentlich Anspruch auf Akteneinsicht (Art. 107 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 101 StPO). Dem Gesuchsteller kam im getrennt geführten Verfahren SV.12.0528 gegen E. keine Parteistellung zu. Wird ein durch Verfahrenshandlungen beschwerter Dritter im Sinne von Art. 105 Abs. 1 lit. f StPO (oder ein anderer Verfahrensbeteiligter im Sinne von Art. 105 Abs. 1) in seinen Rechten unmittelbar betroffen, so stehen ihm die zur Wahrung seiner Interessen erforderlichen Verfahrensrechte einer Partei zu (Art. 105 Abs. 2 StPO; zu anderen Dritten s. Art. 101 Abs. 3 StPO). Indem sich der Gesuchsteller zur Begründung der beantragten Akteneinsicht allein auf einen Zusammenhang zwischen den beiden Verfahren berief und daraus eine allgemeine Relevanz der Akten SV.12.0528 für das Strafverfahren SV.14.0756 herleitete (s. supra lit. B.8), hat er nicht aufgezeigt, inwiefern die für ihn geltenden Anspruchsvoraussetzungen (s.o.) für seine Einsicht in das getrennte Strafverfahren SV.12.0528 erfüllt gewesen wären. Dies gilt im gleichen Sinne, soweit der Gesuchsteller den Anspruch auf Akteneinsicht damit begründete, dass er selber die Relevanz der Akten des getrennten Verfahrens beurteilen und die diesbezüglichen Angaben der Verfahrensleitung überprüfen können müsse, was Kenntnis dieser Akten voraussetze (s. supra lit. B.8, B.10).

Über die vom Gesuchsteller als «Verheimlichung» ausgelegte Verweigerung der Einsicht in alle Akten SV.12.0528 konnten die Gesuchsgegner ohnehin ausschliesslich in ihrer Funktion als Verfahrensleitung im Verfahren SV.12.0528 entscheiden (Art. 102 Abs. 1 StPO). In einer anderen Funktion konnten sie über diese Akten gar nicht verfügen, da diese nicht integral Bestandteil der Akten SV.14.0756 waren.

8.4 Gemäss Art. 100 Abs. 1 StPO sind namentlich die Verfahrens- und die Einvernahmeprotokolle, die von der Strafbehörde zusammengetragenen Akten und die von den Parteien eingereichten Akten im Aktendossier abzulegen.

Die nach Darstellung des Gesuchstellers ihm «verheimlichten» Verfahrenshandlungen tätigten die Gesuchsgegner ausschliesslich in ihrer Funktion als

- 34 -

Verfahrensleitung im Verfahren SV.12.0528. Die entsprechenden Einvernahmeprotokolle etc. sind demnach zurecht im Verfahren SV.12.0528 und nicht im Verfahren SV.14.0756 abgelegt worden (s. dazu schon Beschluss der Beschwerdekammer BB.2018.3 vom 27. März 2018 E. 2.4). Es ist vorliegend nicht ersichtlich, inwiefern die nicht erfolgte Ablage im Verfahren SV.14.0756 der im getrennt geführten Verfahren SV.12.0528 erfolgten Verfahrenshandlungen geeignet sein könnte, einen Ausstandsgrund im Verfahren SV.14.0756 zu begründen. Noch weniger ist vorliegend ersichtlich, inwiefern Einwände des Gesuchstellers gegen die durch die Gesuchsgegner erfolgte Aktenführung im Verfahren SV.12.0528 geeignet sein könnten, einen Ausstandsgrund im Verfahren SV.14.0756 zu begründen.

8.5 Gemäss Art. 6 Abs. 1 StPO klären die Strafbehörden von Amtes wegen alle für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Person bedeutsamen Tatsachen ab. Sie untersuchen die belastenden und entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt (Abs. 2). Zur Wahrheitsfindung setzen die Strafbehörden alle nach dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung geeigneten Beweismittel ein, die rechtlich zulässig sind (Art. 139 Abs. 1 StPO). Über Tatsachen, die unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind, wird nicht Beweis geführt (Abs. 2). Gemäss Art. 194 Abs. 1 StPO ziehen die Staatsanwaltschaft und die Gerichte Akten anderer Verfahren bei, wenn dies für den Nachweis des Sachverhalts oder die Beurteilung der beschuldigten Person erforderlich ist. Erachtet die Staatsanwaltschaft die Untersuchung als vollständig und will sie Anklage erheben, setzt sie den Parteien eine Frist, Beweisanträge zu stellen (Art. 318 Abs. 1 StPO). Sie kann Beweisanträge nur ablehnen, wenn damit die Beweiserhebung über Tatsachen verlangt wird, die unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind. Der Entscheid ergeht schriftlich und mit kurzer Begründung. Abgelehnte Beweisanträge können im Hauptverfahren erneut gestellt werden (Art. 318 Abs. 1 StPO). Verlangt die beschuldigte Person den Beizug von Akten aus einem anderen Verfahren, handelt es sich um einen Beweisantrag. Daran ändert sich nichts, wenn die beschuldigte Person den Aktenbeizug auch zwecks Akteneinsicht beantragt hat.

Sichtet die Strafverfolgungsbehörde alle Akten eines anderen Strafverfahrens und verfügt sie in der Folge lediglich den Beizug eines Teils dieser Akten für ihr Strafverfahren, ist ein solches Vorgehen grundsätzlich zulässig. So steht zum Beispiel auch der Entscheid in ihrem Ermessen, welche Gegenstände und Unterlagen im Rahmen einer Hausdurchsuchung, nachdem sie sich einen ersten Überblick verschafft und allenfalls eine Grobtriage durchgeführt hat, unter Beachtung der massgeblichen strafprozessualen

- 35 -

Vorgaben sicherzustellen oder allenfalls bereits zu beschlagnahmen sind. Ob sie dabei zu Recht oder nicht eine Tatsache für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Person nicht als bedeutsam erachtet hat, hat grundsätzlich das Sachgericht zu beurteilen (vgl. oben). Hat ein Staatsanwalt mit Verfahrensleitung im Strafverfahren gegen die Person X. Kenntnis von allen Akten des getrennt geführten Strafverfahrens gegen die Person Y. – sei es aufgrund seiner Verfahrensleitung auch in diesem Strafverfahren gegen die Person Y., sei es aufgrund seiner vorgängigen Durchsicht all dieser Akten im Hinblick auf einen

Aktenbeizug für sein Strafverfahren gegen die Person X. – und ordnet er aber in der Folge ausschliesslich einen partiellen Aktenbeizug im Strafverfahren gegen die Person X. an, verfügt er gewiss über einen Wissensvorsprung gegenüber der beschuldigten Person X. Dies mag auf den ersten Blick als unschön erscheinen. Ein Anspruch der beschuldigten Person X., ausserhalb der Akten des gegen sie geführten Verfahrens über das gleiche Wissen wie die Verfahrensleitung zu verfügen, besteht indes gerade nicht. Von etwas Anderem auszugehen, würde bedeuten, dass der Staatsanwalt durchgehend in Anwesenheit der beschuldigten Person das Strafverfahren gegen diesen durchführen müsste, was die Strafprozessordnung nicht vorsieht. Ebenso würden die Vorteile, welche die Strafverfolgungsbehörde mit getrennten Verfahren verfolgt (s. dazu z.B. supra lit. B.9) und auch verfolgen darf, wieder aufgehoben, wenn der beschuldigten Person X. im getrennten Verfahren gegen die Person Y. die gleichen Parteirechte wie der Person Y. zugestanden werden müssten.

Die Strafkammer hat sich in ihrem Urteil SK.2018.73 vom 8. Oktober 2019 im Einzelnen zu den Rügen des Gesuchstellers zur Untersuchungsführung der Gesuchsgegner geäussert und ihre Schlussfolgerungen zu den Beweisanträgen des Gesuchstellers samt Beizug der Akten des Strafverfahrens SV.12.0528 festgehalten (E. I/3.3 f.). Ihr erschien der verlangte Aktenbeizug «unverhältnismässig bzw. unnötig» (E.I/3.3.4). Soweit es der Beschwerdekammer überhaupt zustehen sollte, sich im gleichen Punkt während eines hängigen Berufungsverfahrens zu äussern, hält sie fest, dass vorliegend keine Rede von besonders krassen oder wiederholten Irrtümern seitens der Gesuchsgegner sein kann, die eine schwere Verletzung der Amtspflichten darstellen. Der Gesuchsteller macht zu Recht auch nicht geltend, dass es sich hierbei um eine geradezu systematische Ablehnung von entlastenden Beweisanträgen gehandelt hätte. Dies ergibt sich insbesondere nicht aus der Stellungnahme des Gesuchsgegners 1 zu den gestellten Beweisanträgen, namentlich nicht aus dessen Begründung, mit welcher dieser den Beweisantrag auf Beizug der Akten SV.12.0528 abgelehnt hat (s. supra lit. B.9). Selbst wenn der unterbliebene Beizug der streitigen Aktenstücke aus dem Verfah-

- 36 -

ren SV.12.0528 als fehlerhaft bezeichnet würde, vermöchte dieses Vorgehen der Gesuchsgegner weder für sich allein noch zusammen mit den weiteren Vorhaltungen und diffusen Vorwürfen des Gesuchstellers und dessen Rechtsvertreters einen Anschein der Voreingenommenheit zu begründen.

8.6

8.6.1 Mit Blick auf die Aufhebung der Sperre der Lebensversicherungspolice und die Auszahlung des Rückkaufswerts an E. stellt der Gesuchsteller lediglich einen diffusen Vorwurf im Zusammenhang mit dem getrennt geführten Verfahren SV.12.0528 in den Raum, ohne auch nur irgendeine konkrete Verfahrensverletzung durch die Gesuchsgegner im Zusammenhang mit den massgebenden Normen geltend zu machen.

8.6.2 Im schweizerischen Strafverfahren hebt die Staatsanwaltschaft in der Einstellungsverfügung bestehende Zwangsmassnahmen auf. Sie kann die Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten anordnen (Art. 320 Abs. 2 StPO). Sind die Voraussetzungen der Einziehung gegeben, dann hat sie – entgegen dem Wortlaut von Art. 320 Abs. 2 StPO («kann») – zwingend zu erfolgen (BGE 142 IV 383 E. 2.1; 139 IV 209 E. 5.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_871/2018 vom 26. April 2019 E. 2.1.2).

Einziehungsbestimmungen finden sich in den Art. 69 ff. StGB sowie in anderen Bundesgesetzen. Liegen zum Zeitpunkt der Einstellung keine Einziehungsgründe vor, sind die beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte freizugeben (zur Besonderheit der Aufrechterhaltung der Beschlagnahme im Hinblick auf die Durchsetzung der Ersatzforderung s. Art. 71 Abs. 3 StGB).

8.6.3 Im schweizerischen Rechtshilfeverfahren können gemäss Art. 74a IRSG Vermögenswerte, die (rechtshilfeweise) zu Sicherungszwecken beschlagnahmt wurden, der zuständigen ausländischen Behörde auf Ersuchen am Ende des Rechtshilfeverfahrens zur Einziehung herausgegeben werden (Abs. 1). Vermögenswerte nach Absatz 1 umfassen unter anderem den Erlös aus einer strafbaren Handlung, deren Ersatzwert und einen unrechtmässigen Vorteil (Abs. 2 lit. b) sowie Geschenke und andere Zuwendungen, die dazu gedient haben oder bestimmt waren, die strafbare Handlung zu veranlassen oder zu belohnen, sowie deren Ersatzwert (Abs. 2 lit. b). Die Herausgabe kann in jedem Stadium des ausländischen Verfahrens erfolgen, in der Regel gestützt auf einen rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheid des ersuchenden Staates (Art. 74a Abs. 3 IRSG). Der Einziehungs- oder Rückerstattungsentscheid des ersuchenden Staates klärt, ob die beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte tatsächlich in strafrechtlich relevanter Weise erworben wurden und wer als Berechtigter zu gelten hat, und ordnet die Einziehung oder die Rückerstattung an den Berechtigten an. Damit

- 37 -

ist der Sachverhalt geklärt und verbindlich über die Möglichkeit der Einziehung bzw. der Rückerstattung nach dem Recht des ersuchenden Staates entschieden. Für die Frage, wann ein Ausnahmefall nach Art. 74a Abs. 3 IRSG angenommen werden kann, kommt es grundsätzlich auf die konkrete Sachlage an; diese muss Besonderheiten aufweisen, die es rechtfertigen, auf das Erfordernis eines vorgängigen rechtskräftigen Urteils zu verzichten. Liegen derart klare Verhältnisse vor, dass hinsichtlich der deliktischen Herkunft überhaupt kein Klärungsbedarf besteht, macht es wenig Sinn, einen Einziehungs- oder Rückerstattungsentscheid zu fordern (Beispiel: Fall des aus den Uffizien gestohlenen Gemäldes von Piero della Francesca; BGE 123 II 268 E. 5c und d S. 140 f.). Demgegenüber ist ein Ausnahmefall grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die deliktische Herkunft der Vermögenswerte klärungsbedürftig ist; diese Klärung ist nicht Aufgabe der schweizerischen Rechtshilfebehörden, sondern hat vor der Herausgabe in einem gerichtlichen Verfahren im ersuchenden Staat zu erfolgen (BGE 123 II 268 E. 4b S. 274 ff.).

Art. 80c IRSG sieht sodann eine vereinfachte Ausführung des Rechtshilfeverfahrens vor, wenn die Berechtigten, insbesondere die Inhaber von Schriftstücken, Auskünften oder Vermögenswerten, bis zum Abschluss des Verfahrens einer Herausgabe derselben zustimmen. Willigen alle Berechtigten ein, so hält die zuständige Behörde die Zustimmung schriftlich fest und schliesst das Verfahren ab (Art. 80c Abs. 2 IRSG).

Im Rechtshilfeverfahren ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts sodann die Praxis der ausführenden Behörden zulässig, die Überweisung von rechtshilfeweise gesperrten Vermögenswerten an den ersuchenden Staat gemäss Auftrag des Kontoinhabers zu ermöglichen und im Übrigen die Kontosperrung aufrechtzuerhalten, falls die Bank den Auftrag nicht ausführt (Verfügung des Bundesgerichts 1C_635/2015 vom 10. August 2017 E. 2.5).

8.6.4 Der Gesuchsteller behauptet weder, dass und aus welchen Gründen die Lebensversicherungspolice bzw. deren Rückkaufswert hätte eingezogen werden müssen, noch dass ein griechisches Rechtshilfeersuchen auf Herausgabe bestanden hätte. Inwiefern die Bundesanwaltschaft «in unverständlicher Weise und ohne nachvollziehbare Begründung von ihrem sonstigen Vorgehen [vgl. dazu supra lit. A.4 f.] abgewichen» sei, legt der Gesuchsteller mit keinem Wort dar.

9. Nach dem Gesagten steht fest, dass das Ausstandsgesuch gegen die Gesuchsgegner 1 und 2 abzuweisen ist.

- 38 -

10. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Gesuchsteller kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.-- festzusetzen (Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 39 -

E. 12

März 2018, dass der Gesuchsgegner nicht auf sein Gesuch vom 30. Januar 2018 um Einsicht in die Akten des Strafverfahrens gegen E. reagiert habe, was den Anschein von dessen Befangenheit ein weiteres Mal bestätige (act. 10).

Entgegen der Darstellung des Gesuchstellers ist das kritisierte Verhalten des Gesuchsgegners nicht geeignet, den Anschein der Befangenheit zu begründen (vgl. oben E. 2.2). Im Übrigen teilte ihm der Gesuchsgegner mit Schreiben vom 15. März 2018 mit, dass zur Frage der Einsicht in diese Akten zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werde (act. 14. 2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.